



GEMEINDE SCHATTWALD

TANNHEIMERTAL / TIROL

A-6677 Schattwald
Bezirk Reutte / Tirol
t: 05675/6695
gemeinde@schattwald.gv.at

31. Gemeinderatssitzungsprotokoll

<u>Datum und Ort:</u>	27.04.2026 im Gemeindesaal Schattwald
<u>Beginn:</u>	20:00 Uhr
<u>Ende:</u>	22:16 Uhr
<u>Vorsitz:</u>	Bgm Wolfgang Ramp
<u>Anwesende:</u>	GR Martin Perle, GR'in Birgit Stecher, GR Gerold Fiegenschuh, GR Bernhard Zobl, GR Dominik Rief, GR'in Eva-Maria Müller, GR Alexander Gehring, GR Johann Braitto, GR Simon Hörbst, Ersatz-GR'in Sandra Baudy
<u>Entschuldigt:</u>	GR'in Stephanie Walter
<u>Nicht anwesend:</u>	---
<u>Protokollführer:</u>	Teresa Ludwig
<u>Zuhörer:</u>	2

1. Begrüßung – Feststellung Beschlussfähigkeit – Unterfertigung letztes Protokoll
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht Überprüfungsausschuss Gemeinde Schattwald
4. Bericht Überprüfungsausschuss Elektrizitätswerk Schattwald
5. Beschluss Satzungsänderung Haupt-/Mittelschulverband
6. Neuerungen Kinderbetreuung
7. Neuverordnung Parkgebühren
8. Bericht Gespräche mit Tourismusverband über weitere Zusammenarbeit
9. Anstellung Mesner:In
10. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu 1

Bgm. Wolfgang Ramp begrüßt alle Anwesende. Ersatz-GR'in Baudy wird angelobt. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Das letzte Protokoll wird unterzeichnet. Der Bgm. beantragt TOP 9 „Anstellung Mesner:In“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Einstimmig

Somit wird TOP 10 „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ vorgezogen.

Zu 2.

- In Bezug auf die Begutachtung für eine Ausweisung von Tempo-30-Zonen fand ein erster Vor-Ort-Termin des BGM mit einem Gutachter statt, der wie im Gemeinderat vereinbart, zunächst eine Kostenschätzung in Bezug auf ein Gutachten erstellt.
- Seitens des in Planung befindlichen Moorschutzprojekts am Floschen-Geigerbühelmoos, besteht seitens des Landes nach wie vor großes Interesse an dessen Umsetzung. Das behördliche Verfahren mit der BH Reutte hat bisher Zeit in Anspruch genommen, bevor weitere Schritte gesetzt werden können. Zunächst werden nun in Absprache mit den Grundeigentümern Messsonden installiert, um die tatsächlichen Wasserstände vor Ort genau erfassen zu können.
- Die Planungen für den Umbau Gemeindehaus laufen nach wie vor und stehen kurz vor dem Abschluss. Es fanden Bereisungen der Feuerwehr mit dem Planer Reinhard Zobl und dem BGM in verschiedenen Gerätehäusern im Ausserfern statt. Weiters war der FW-Ausschuss im neuen Gerätehaus Bad Hindelang vor Ort. In einer gemeinsamen

Ausschusssitzung wurden die Erkenntnisse unter Anwesenheit des BGM und des Planers in die Planung eingearbeitet.

Seitens des BGM wurde die ÖZIV - Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen (Österreich-weite Zukunfts-orientierte Interessen-Vertretung) mit in die Planung einbezogen. Auch hierzu fand ein Termin beim Planer mit den Vertretern der ÖZIV unter Anwesenheit des BGM zur Einarbeitung der Themen statt. Diese wirken sich auch positiv in der Präsentation beim Land in Bezug auf mögliche Förderungen aus bzw. werden als Bedingung gestellt. Die Beratungskosten (1922,80 EUR) der ÖZIV, können über eine Förderprogramm der Wirtschaftskammer (EW Schattwald) zur Gänze geltend gemacht werden und sind für die Gemeinde somit kostenneutral. Allgemein kann festgestellt werden, dass seitens des Planers bereits zahlreiche Punkte berücksichtigt wurden. Gleichzeitig nehmen die Gutachter der ÖZIV Bedacht auf den Bestand des Gebäudes im Vergleich zu einem Neubau.

- Die Umfragen Bedarfserhebung zum geförderten Wohnbau und der Mitarbeiterwohnungen laufen noch bis Ende April. Aktuell liegen 11 Anfragen von derzeit in Schattwald wohnhaften Einzelpersonen bzw. Paaren und 2 Anfragen zu Mitarbeiterwohnungen vor.
- Die Prüfung von Alternativen zur etwaigen Sanierung von Brückengeländern ist in Auftrag gegeben. Es liegen hierzu noch keine Angebote vor.
- Aktuell erfolgen die Asphaltierungsmaßnahmen wie beschlossen nach Plan. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass sich zahlreiche Nutzer, insbesondere Radfahrer, nicht an die Absperrungen bzw. Umleitungsgebote halten. Das Befahren der Felder sowohl mit Fahrrädern als auch durch Pkw ist leider oft nicht zu verhindern. Seitens der Gemeinde wird an Einheimische, als auch Gäste appelliert, die Felder als fremdes Eigentum zu respektieren und die Sperrungen und Umleitungen zu beachten.
- Seitens der Eigentümer der Apartments „s'Kathrina“ – Alexander und Eva-Maria Müller ist geplant, die historische Dekormalerei am Haus Instand setzen zu lassen. Bei der Gemeinde liegt hierzu ein Subventionsansuchen vor. Seitens der BGM wurden in einem ersten Schritt parallel zu einer möglichen Förderung durch die Gemeinde an das Bundesdenkmalamt verwiesen. Sobald seitens des Bundesdenkmalamtes oder weiterer Förderstellen ein Bescheid vorliegt, wird das Ansuchen dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zu 3.

Der Rechnungsprüfungsbericht für die Gemeinde Quartal 1 (Zeitraum 01.01.26 – 31.03.26) wird von Obmann Bernhard Zobl vorgetragen und zur Kenntnis genommen.

Zu 4.

Der Rechnungsprüfungsbericht für das EW Schattwald Quartal 4/25 (Zeitraum 01.11.25 – 31.12.25), Quartal 1/26 (Zeitraum 01.01.26 – 31.03.26) sowie die Bilanzprüfung wird von Obmann Bernhard Zobl vorgetragen und zur Kenntnis genommen. Der Obmann stellt den Antrag auf Entlastung des GF Thomas Moritz für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2025. **Einstimmig**

Zu 5.

Die Satzung und Vereinbarung des Hauptschulverbandes wurde dahingehend geändert, dass die Bezeichnung künftig Mittelschulverband lautet, die Gemeinde Jungholz als ordentliches Mitglied aufgenommen, sowie Änderungen in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse (Abrechnungsschlüssel) und in redaktioneller Hinsicht, im Wesentlichen laut Vorgabe der zuständigen Abteilung Gemeinden vorgegeben, angepasst wurden. Der Gemeinderat beschließt vorliegende Satzung und Vereinbarung wie folgt:

Gemeinde Schattwald – 31. Protokoll Gemeinderatssitzung 27.04.2026

SATZUNG des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Tannheimer Tal

Die Gemeinden Tannheim, Grän, Schattwald, Nesselwängle, Zöblen, Weißenbach am Lech und Jungholz bilden zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Tannheimer Tal im Sinne des § 3 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 84, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2008, einen Gemeindeverband nach § 129 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 35/2025

Der Gemeindeverband hat den Namen
Mittelschulverband Tannheimer Tal.

Sein Sitz ist in
Tannheim.

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Die Standortgemeinde Tannheim hat mehr als 20% des Aufwandes des Gemeindeverbandes, wofür ein weiteres Mitglied entsprechend § 135 Abs. 1 TGO zusteht. Sofern auch weitere Gemeinden einen Anteil von mehr als 20 % an der Mittelaufbringung leisten, steht auch diesen nach § 135 Abs. 1 TGO ein weiteres Mitglied zu.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe § 133 Abs. 2 TGO,
- c) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw.

sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung

einzuberaufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) Die Einberufung der Verbandsversammlung.
- b) Der Vorsitz in der Verbandsversammlung.
- c) Die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten.
- d) Die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- e) Die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.
- f) Die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.
- g) Die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.
- h) Bis spätestens 30. Oktober die Mitteilung an die Gemeinden über die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses die Mitteilung über die für dieses Jahr zu leistende Beträge.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Gemeinde Schattwald – 31. Protokoll Gemeinderatssitzung 27.04.2026

§ 4

Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

(1) Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.
(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:
Die Vorschreibungen erfolgen in zweimonatigen Teilbeträgen.
Zur Berechnung des jeweiligen Gemeindebeitrages ist der Gesamtbetrag der nicht gedeckten Auszahlungen durch die durchschnittliche Schülerzahl der jeweils letzten sieben Jahre einer jeden Gemeinde zu teilen.
(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:
Die Vorschreibungen erfolgen in zweimonatigen Vorschreibungen.
Zur Berechnung des jeweiligen Gemeindebeitrages ist der Gesamtbetrag der nicht gedeckten Auszahlungen durch die durchschnittliche Schülerzahl der jeweils letzten sieben Jahre einer jeden Gemeinde zu teilen.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistende Beiträge (Nachzahlungen) schriftlich vorzuschreiben.
Zur Berechnung des jeweiligen Gemeindebeitrages ist der Gesamtbetrag der für das jeweilige Abrechnungsjahr verbleibende Gesamtbetrag durch die durchschnittliche Schülerzahl der jeweils letzten sieben Jahre einer jeden Gemeinde zu teilen.
Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.
(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

Gemeinde Schattwald – 31. Protokoll Gemeinderatssitzung 27.04.2026

§ 11 Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 35/2025, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Tannheimer Tal tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Die Änderungen des § 7 (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden) findet ab dem Finanzjahr 2026 Anwendung.

Der Verbandsobmann
Bgm. Wolfgang Ramp

VEREINBARUNG über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschulverband Tannheimer Tal

1. Die Gemeinden Tannheim, Grän, Schattwald, Nesselwängle, Zöblen, Weißenbach am Lech und Jungholz – schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, zusammen.
2. Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind die Bereitstellung, samt Einrichtung und Inventar, sowie die Unterhaltung des Schulgebäudes Mittelschule Tannheimer Tal auf dem Grundstück-Nr. .488, Katastralgemeinde Tannheim Nr. 86036, Anschrift 6675 Tannheim, Kirchacker 10 zur Gewährleistung des Unterrichtsbetriebs.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist Mittelschulverband Tannheimer Tal.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Tannheim.

Einstimmig

Zu 6.

Bgm stellt fest, dass die Erweiterung der Hortbetreuung auf einen weiteren Nachmittag sowie die Anpassung der Gebühren zu beschließen wäre. Der TOP wird unterteilt in:

- a) Erweiterung ab Herbst (3. Nachmittag bis 16 Uhr, Stellenausschreibung)
- b) Anpassung der Gebühren an den Beschluss des Planungsverbandes

Zu a) Bgm. informiert den GR über vorab stattgefundene Gespräche mit dem bestehenden Personal und teilt mit, dass Julia Feger aus persönlichen Gründen ab Ende des Kindergartenjahres nicht weiter zur Verfügung steht und der Beschluss zu diesem Punkt um eine Ausschreibung für die Nachbesetzung erweitert wird.

GR'in Müller erklärt sich für befangen und nimmt im Zuhörerraum Platz.

Verwaltungsmitarbeiterin Teresa stellt die Ergebnisse der Elternumfrage vor: 0 Nachmittage (12x KIGA, 21x VS; 1 Nachmittag (8x KIGA, 7x VS); 2 Nachmittage (3x KIGA, 3x VS); 3 Nachmittage (2x KIGA, 1x VS) und erklärt die Situation im Hort (Aufteilung der Kinder auf die langen Nachmittage, Anzahl Kindergartenkinder im Vergleich zur Anzahl Volksschulkinder durch die Betreuungsform alterserweiterter Hort).

Verschiedene Möglichkeiten werden diskutiert. Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass ein Teil des Gremiums sich dafür ausspricht alles so zu belassen, wie es ist und die Stelle der

Assistenzkraft 1:1 auszuschreiben. Der andere Teil appelliert an die Erweiterung um einen 3. Nachmittag, um flexibler zu sein und eine bessere Aufteilung der Kinder und des Personals zu wahren. Aktuell (und durch die zu erwarteten Anmeldungen für Herbst) sind an beiden Nachmittagen bis 16 Uhr alle Plätze für Kindergartenkinder belegt.

Bgm. fasst zusammen: Grundsätzlich können bei einer Überbelegung auch die gesetzlich vorgegebenen Reihungskriterien angewendet werden. Wenn der GR sich dazu entscheidet, eine pädagogische Fachkraft auszuschreiben, sich aber nur eine AK meldet, bleibt alles so wie es ist und eine Erweiterung kann vorerst nicht realisiert werden.

Es erfolgt ein intensiver Austausch zu möglichen Optionen, unterschiedlichen Herangehensweisen und insbesondere in Bezug auf die Kostenrelation.

Der Bgm. stellt zur Abstimmung, ob die Abstimmung zu diesem Punkt geheim stattfinden soll.

0x ja, 10x nein, 1x befangen

Beschluss: Zustimmung zur Erweiterung der Hortbetreuung auf einen 3. Nachmittag und die Ausschreibung einer Hortpädagogin.

4x ja, 6x nein, 1x befangen

Zu b) Weiters ist die Anpassung der Gebühren an den Beschluss des Planungsverbandes zu beschließen. Dieser sieht vor:

Elternbeiträge:

Kindergarten: € 53 pro Monat für 3-jährige (4- und 5-jährige gratis)

Hort: € 1,20 pro Stunde

Ferienbetreuung: € 1,20 pro Stunde

Verrechnung zwischen den Gemeinden:

Krippe: € 4 pro Stunde

Hort + Kindergarten: € 3 pro Stunde

Bgm erklärt, dass Gebührenstruktur im Ausschuss Kinder-Jugend-Familie-Senioren besprochen wurde und die Frage aufkam, wie der Vorschlag des Planungsverbandes sich auf die Verrechnung beispielsweise mit Zöblen auswirkt. Für den Kindergarten kann vermutet werden, dass geringfügig gesteigerte Einnahmen erwartet werden können.

In einem intensiven Austausch werden folgende Kernpunkte zum Ausdruck gebracht: Die Anpassung und vorgeschlagene Erhöhung wird als gerechtfertigt und wichtig angesehen, um talweit einheitlichen Gebührenstrukturen anzunähern. Eine Erhöhung der Gebühren wird in Bezug auf die allgemeine Teuerung als kritisch und schwer vertretbar angesehen und sich gleichzeitig für die Erhöhung zumindest in Bezug auf den Verbraucherpreisindex ausgesprochen. Bgm. berichtet auf Nachfrage, dass die vorgeschlagene Erhöhung vor dem Hintergrund der Lohnkostensteigerungen der letzten Jahre und den Verteuerungen hinsichtlich der Allgemeinkosten immer noch unter einer notwendigen Anpassung liegen würde. Die Betreuungszeiten in den Kindergärten sollen laut ergänzender Vereinbarung im Planungsverband in der Art angepasst werden, als dass diese annähernd gleich sind und keinen Vergleich zulassen.

Beschluss: Anpassung der Gebühren an den Beschluss des Planungsverbandes wie ausgeführt.

9x ja, 2x nein

Zu 7.

Wird vertagt, da das Ergebnis Vorprüfung durch die Abt. Gemeinden noch nicht vorliegt.

Zu 8.

Bgm berichtet, dass ein weiteres Gespräch mit Vorstand und Aufsichtsratsvorsitz TVB und Bgm. stattgefunden hat und nennt die Eckpunkte über eine weitere Zusammenarbeit und die Finanzierung. Da bereits in der Vergangenheit die Rückflüsse des TVB seitens der Gemeinde Schattwald für touristische Zwecke verwendet wurden und hierüber auch im

Rahmend er Buchhaltung ein Nachweis vorliegt, würde sich für die Gemeinde im Grundsatz keine Veränderung ergeben. Aktuell ist noch nichts beschlossen. Der nächste Schritt ist ein Treffen aller BGM mit Teilen des Vorstandes und AR-Vorsitz zur Weiterführung der Gespräche.

GR Zobl fragt nach, ob 2026 alles wie bisher über die TVB-Rückflüsse läuft und das eben vorgestellte dann ab 2027 gelten soll. Bgm. bejaht.

GR'in Stecher appelliert an den GR hinter dem Tourismus zu stehen und sich bewusst zu sein, dass Schattwald weiterhin für die Gäste attraktiv bleibt, um den guten Weg wie bisher zusammen weiterzugehen.

Ergänzend informiert der Bgm. über die aktuell vorgestellten Vorhaben der Bergbahnen.

Zu 9. - NICHT ÖFFENTLICH

Im Jahr 2020 stand das Thema Mesner zum ersten Mal auf der Agenda. Protokollauszug vom 27.01.2020 / 41. Gemeinderatssitzungsprotokoll / TOP 5 Anfragen, Anträge und Allfälliges:

„Bgm. Waltraud Zobl-Wiedemann begrüßt Matthias Zobl und Wolfgang Ramp als Vertreter der Pfarre Schattwald. Der Wunsch der Pfarre besteht darin einen neuen Mesner zu finden. Die Vertreter werben für eine zeitgerechte Lösung, z.B. einen Mesner bei der Gemeinde anzustellen und appellieren an die Gemeindevertreter eine für alle Seiten gute Lösung zu finden. Der GR befindet darüber, dass eine Ausschreibung erfolgen soll.“

Wie in der letzten Sitzung dargestellt, erfolgte die Abklärung über die Diözese Innsbruck. Seitens der Diözese ist keine Anstellung von Mesnerpersonal vorgesehen. Wenn die Bezahlung eines/einer Mesner:In erfolgen soll, ist dies über die jeweilige Pfarre zu finanzieren.

Beschluss: Die Besorgung der Aufgaben und Anstellung eines/einer Mesner:In ist nicht Aufgabe einer Gemeinde. Seitens der Pfarre kann jederzeit im Zusammenhang mit der im Kirchenjahr zu erledigenden Aufgaben im Rahmen eines Subventionsansuchens um finanzielle Unterstützung angesucht werden. **Einstimmig**

Zu 10.

- Teresa berichtet über die Anfrage von GR Zobl der letzten Sitzung über Entsorgungsmöglichkeiten für Datenträger mit sensiblen Daten: Anleitung EAK-Austria für die Löschung von Daten und anschließende Entsorgung über den Recyclinghof oder direkt über die Firma Ragg/Außenstelle Reutte.
- GR'in Müller fragt nach, ob der Fahrradständer wieder aufgestellt werden könnte, Bgm. bejaht und sagt, dass dies für die kommende Woche auf der Agenda steht.

Der Bürgermeister



Wolfgang Ramp



Kundmachungsvermerk:

An der Amtstafel ausgehängt: 04.05.26

abgenommen: _____

und im gleichen Zeitraum auf der Gemeindehomepage www.schattwald.gv.at veröffentlicht.